

## Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 05. März 2024

Beschlussvorlage Nr.	03-32/2024
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	05.03.2024

### Beratungsgegenstand: Entgegennahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dabei ist es unzulässig, den Namen durch die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat geheim zu halten.

Die Firma Poolbau Marco Krause, Straße der Stahlwerker 3c, 01705 Freital, hat für die Feuerwehr Rothschönberg einen Werkzeugtrolley in Höhe von 159,00 € gespendet.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Annahme der Sachspende (Werkzeugtrolley) in Höhe von 159,00 € von der Firma Poolbau Marco Krause aus Freital für die Feuerwehr Rothschönberg zu.

### Beschluss Nr.: 03-32/2024

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

## Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 05. März 2024

Beschlussvorlage Nr.	03-33/2024
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	05.03.2024

### Beratungsgegenstand: Entgegennahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dabei ist es unzulässig, den Namen durch die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat geheim zu halten.

Am 22.02.2024 ist in der Gemeindeverwaltung Klipphausen von Herrn Lutz Hoffmann für das Zuckertütenfest in der Kindertagesstätte Scharfenberg eine Spende in Höhe von 100,00 € eingegangen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 100,00 € von Herrn Lutz Hoffmann für die Kindertagesstätte Scharfenberg zu.

### Beschluss Nr.: 03-33/2024

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel  
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt